

## Ordnung des Turneys vom Einhorn

Wir, Hans von Seckendorf zu Birkenfels, Ritter, und Ulrich Birkeneschlag zu Krellberg, Ritter, als Richter, Luna-Ann le Clerk, Erbkanzlerin zu Almarant etc., und Radulf von Schönezz Truchsess von Torburg, Ritter, und Konrad Katz von Katzenstein, Junker, gewessen auf dem Süturum zu Krellberg, derzeit Turnierrichter, alle in der Gesellschaft des Turneys vom Einhorn, erklären mit diesem Brief, dass wir aus voller Gewalt unserer Turnier-Einung vom Einhorn mit einhelligem gutem Rat und Willen des Turniers halber, wie man sich dessen künfftig in den Landen des Großfürstentums Surlmurg gebrauchen solle, wir eine Ordnung am heutigen Datum dieses Briefs in der Stadt Surlmurg abgeredet gemacht und beschlossen haben wie folget.

### Der zum Turnier zugelassen werden soll oder nicht

Dem ist also zuerst: Der nicht von vier Ahnen edel noch vom Stammbaum her als Turniergegenosse geboren ist, soll nicht zugelassen werden. Doch welche bisher turniert hätten, die soll man reiten lassen. Es sei denn, dass er von der Mutter her nicht edel wäre, derselbe soll dennoch nicht zugelassen werden. Auch wer nicht in der Ehe geboren ist, soll nicht zugelassen werden. Wer aus freiem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer und Dachgeld gibt oder Beamter ist und das zu tun verpflichtet ist, dass gemeine Inassen oder Bürger zu tun haben, dergleichen sollen zum Turnier nicht zugelassen werden. Für sich aber, dass einer aus Not dort Schutz und Schirm gesucht hätte oder suchen müsste, das soll ihm unschädlich sein.

Also sollen alle, die da turnieren wollen, zu Beginn, da das Turney anfängt, zu verbündeter Stunde vor dem Richter des Turneys und dem Schreiber brauchbare öffentliche Urkunden über ihre Hnen oder ihre Übung in vorvergangenen Turneyen vorlegen.

Und darauf sollen sie die vorher bestimmte Summe Geldes in den Kasten der Gesellschaft einlegen.

### Strafe, wer ohne Zulassung turniert

Der ohne Wissen und Willen des Richters in die Schranken zum Turnier eindringen würde, derselbe soll sein Ross und Turnierzeug verloren haben und künftig sein Leben lang des Turniers beraubt sein. Es soll auch niemand versuchen solche Täter einzuführen oder zu beschirmen. Wenn das übertreten würde, das soll bestraft werden und der Täter und sein Helfer allen Geleits beraubt sein.

### Anzeige des Wappens, Strafe für Turnieren ohne Wappen

Am Anfang des Turneys soll durch einen jeden, der da turnieren will, vor dem Richter und seinem Schreiber eine glaubhafte Anzeige über sein im Turney geführtes Wappen und Kleinod gemacht werden. Der aber in die Schranken des Turniers kommt und sein Wappen oder sein Kleinod abtut und sich nicht will erkennen lassen, mit dem mag man es halten wie von Alters herkommen ist und ihn schlagen und auf die Schranke setzen.

### Der die Ordnung des Turneys übertritt

Es soll bei ritterlichen Ehren verloren sein, daß kein Turnierer um was sich auch im Turnier begehrt, nicht anders vornehme, als in des Turniers Ordnung

ist oder sein Recht vor dem Richter des Turneys suchen. Und alle, die dem Störer und Vbertreter helfen, die sollen des Turniers ihr Leben lang beraubt sein und nie mehr zugelassen werden.

### Von der Strafe des Schlagens und Setzens auf die Schranke

Die nachgeschriebene Dinge sind eines Turnierers unwürdig und sollen durch die Turniergenossen und Ehrendamen gerügt werden, worauf der Vbertreter geschlagen und auf die Schranken gesetzt wird:

- ◆ Alle, die wissentlich Verdreher ihres Glaubens sind, Ketzererei oder Mördererei treiben, üben und vornehmen.
- ◆ Wer eine Fahnenflucht im Feld getan hat unter seines Herrn oder Freundes Haufen.
- ◆ Wer in einer Kriegsgefangennahme meineidig und treulos geworden ist und seine Versprechen nicht gehalten hat.
- ◆ Wer seine Briefe und Siegel wissentlich, frevelhaft oder muthwillig verachtet und nicht hielte. Auch wer einen wissentlichen Meineid getan oder falsches Zeugnis gegeben hat.
- ◆ Wer einem das Seine weggenommen hat, ohne sich dafür ehrenhaft zu verantworten.
- ◆ Wer einer frommen unverleuderten Jungfrau oder Frau ihre Ehre mit Worten oder Werken genommen hat und sich dessen rühmt, der sonst ihr Gewalt antut.
- ◆ Alle die, die sich in ihrem Adelsstand mit Straßenträuberei, Verrat, Mördererei und derer Bosheit verbunden haben, so daß sie solches nicht ehrenhaft verantworten können. Auch jene die solche Straßenträuber,

Mordbrenner und Übeltäter behausen oder unterstützen, hie daß sie eine offene redliche Fehde haben.

- ◆ Alle, die frevelhafte Kirchenbrenner oder Zerstörer von Heiligthümern und Gotteshäusern sind.
- ◆ Wer einem sein Geweib, Tochter, Schwester oder Freundin unehrlich entführt oder sie fechtete wider sein Wissen und Willen.
- ◆ Wer eine heilige Frau hinweg führt und mit der zübele.
- ◆ Alle offenkundigen Duceberer.
- ◆ Falls auch einer ohne rechte und billige Fehde und Bewahrung seiner Ehre von seiner selbst oder wegen jemanden anderen mit Wegnahme, Brand oder Gefangenahme gehandelt und seinen Widerteil zum Einlenken gezwungen hätte, jenen mögen alle anderen Turniergenossen strafen und auf die Schranke setzen.

Die nachgeschriebenen Artikel sind, warum man einen strafen, aber nicht auf die Schranke setzen soll:

- ◆ Alle offenbaren Ehebrecher und die in der Ehe sitzen.
- ◆ Alle, die frevelhafte Gotteslästerer, Flucher, Mißhandler, Lügner und Betrüger sind.
- ◆ Alle, die den Kirchen das Ihre unbillig vorenthalten und die Priesterschaft schmähen oder unwürdig halten ohne Ursache.
- ◆ Alle, die sich außerhalb des Adels beweißen, mit denen mag man turniern und den strafen wer will.
- ◆ Alle die trotz Adelsstand Kaufmannschaft und Handel treiben.

◆ Alle, die in sonstigen Sachen wider Ehre und wider den Adel taten, anders als es für ehrbare Leuten und den Adel gehört, die sollen auch deswegen je nach Art gestraft werden.

Die Rüge und Anzeige soll geschehen bei der Helmschau. Doch mag man dies auch tun in der ganzen Zeit des Turneys, so es erst danach bekannt würde.

### Der jemand durch Irrtum falsch bezieht

Der aber einen anderen durch Irrtum falsch bezieht, der soll öffentlich vor des anderen Zelt treten und für die Ehre dessen, den er bezieht hat, sich erklären. Und der andere soll ihm verzeihen.

### Von der Wertung der Lanzentreffer

Die Lanze soll im dritten untern Arm fest getragen und nicht frei geschwungen werden. Es werden die Treffer mit der Lanze nur gezählt, wenn im Stoß die Lanze bricht. Wird die Lanze erst im Vorüberreiten am Gegner gebrochen, so ist dies nichts. Bricht die Lanze bei einem Treffer unterhalb des Gürtels, so gilt dies nichts. Bricht die Lanze an der Tartsche, so gilt dies als ij Punkte.

Bricht die Lanze am Körper des Gegners außerhalb des Helms, so gilt dies als j Punkt. Bricht die Lanze aber am Helm, wozu auch der Bart zählt, so gilt dies mit iij Punkten am höchsten. Auf vorherige Anzeige können beide Turnierer auch allein auf Abstechen der Helmsier rennen, was mit iij Punkten als Helmtreffer gilt auch wenn die Lanze nicht bricht. Trifft die Lanze das Pferd, so ist dies zu rügen und erhält der Gegner j Punkt.

Gibt der Richter oder Grieswart das Zeichen und reitet der eine an, der andere aber nicht, so hat jener dessen Pferd nicht losrennt den Gang verloren und der erste erhält 7 Punkt.

Es sollen auch die Lanzen in Händen behalten und nicht abgeworfen werden, bis der Richter oder Grieswart den Gang gewertet hat, damit man den Bruch der Lanze beurteilen kann.

### Vom Sieger des Strebens

Den Sieg des Zweikampfs im Streben erhält, wer in drei Durchgängen die höchste Punktzahl erzielt. Dies kann zum höchsten mit drei Treffern am Helm 12 Punkte sein, zum mindesten aber 7 Punkt, wenn der Gegner keinen Treffer erringt. Haben die Turnierer die gleiche Punktzahl, so ist der Kampf für beide verloren und keiner erhält einen Sieg.

### Vom Turniersieg des Strebens

Nach Anmeldung der Turnierer werden sämtliche durch das Los in zwei Haufen geteilt, die unter der Führung zweier Richter des Turneys stehen. Jeder der Turnierer kann und soll aus der anderen Gruppe drei zum Streben fordern, allein die Führer der Haufen sollen selbst nur zweimal fordern. Sie treten an in der Reihe, wie die Forderungen bei dem Richter und Schreiber des Turneys gemeldet und niedergeschrieben sind.

Die vier besten Turnierer aus ihrem Haufen treten darauf gegen einander an in der Art und Weise, daß der beste des einen Haufens gegen den vierten des andern Haufens, der zweite des ersten Haufens gegen den dritten des andern Haufens, der dritte des ersten Haufens gegen den zweiten des andern Haufens und der vierte des ersten Haufens gegen den ersten des andern Haufens streben.

Hierauf reiten und strechen erneut die vier besten des vorigen gegen einander in der Art und Weise wie vor. Zuletzt wird der Turniersieg gewonnen im Streichen der beiden besten. Ist nach drei Gängen keiner im Vorteil, so wird erneut gerannt ein- ums andere Mal, bis ein Treffer entscheidet.

### Vom Kampf zu Fuß

Zur ritterlichen Übung und Ehre des Turneys können die Turnier auch fordern eyn anderen zu einem Zweikampf zu Fuß in den Schranken. Gefochten wird in der Art und Reihe wie dies dem Richter und Schreiber des Turneys angezeigt wird. Keiner soll am Tag mehr denn drei Forderungen selbst aussprechen, doch mag er durch fremde Forderung darüber hinaus in die Schranken treten.

In den Schranken sollen sich nur befinden die beiden Kämpfer und Orteswart oder Richter. Und es sollen keine verborgen Waffen bei ihnen sein oder andere gebraucht werden, allein die zuvor Richter und Schreiber angezeigt worden sind.

Den Sieg gewinnt, wer seinen Gegner niederbringt zu Boden, ohne das dieser sich wieder aus eigener Kraft erhebt. Oder in eine Ecken der Schranken drängt und ihn nicht wieder auslässt. Oder der Gegner seinen Kampf verloren gibt. Der Orteswart oder Richter mag seine Stangen zwischen halten und die Kämpfer trennen und fragen, ob man den Sieger benennen soll durch dessen offenbare Stärke, damit einer nicht Schaden leide. Und den Turniersieg des Fußkampfes gewinnt der Kämpfer mit den meisten Siegen.

### Der eine Forderung nicht annimmt

Da es zur Ehre gereicht, so soll ein jeder eine Forderung zum ritterlichen Streit annehmen. Wäre es aber, dass er zuvor schon turniert oder gekämpft habe und nicht mehr bei Kräften wäre, so soll man auf sein Bitten von der Forderung abstehen und ihn darob für diesen Tag entschuldigen.

### Verbindung der Turnierordnung und anderer Gebote

Es soll zu jedem Turnier von denjenigen, die ein solches Turnier vorgenommen und gemacht haben, öffentlich die Artikel ausgeschrieben und verkündet werden, wie man sich mit ihrem Fabulein zu verhalten gebühre, auch wie die Knechte im Turnier und howider ein jeder Turnierer sich gegen den Knechten verhalten, auch was man an Turnierrüstung gebrauchen solle. Dergleichen die Schwerter, Mordart, Lanzen und andere Dinge, wie dann bisher auf den Turnieren vorgenommen und es damit gehalten worden ist.

### Sicheres Geleit geben und Fehde ruhen lassen wider Turniersgenossen

Wenn die Turniersgenossen die Höfe und Ehren der Turniere besuchen wollen, dieselben sollen je einer und ein jeglicher Turniersgenosse vor dem anderen und den Seinen des Wegs zum Turnier und wieder von dannen bis an eines jeden Gewahrsams völlig und sicher sein.

Und im fall derselben Turniersgenossen einer oder mehrere gegen dem anderen in offener Fehde oder Unwillen stünden, soll diese Fehde während dieser Zeit ruhen und sich keiner gegen dem andern der Fehde ehrlich gebrauchen.

Welcher aber solches gefährlich übertritt, also das Geleit des Turniers oder diesen Artikel brechen würde, der hat dies wider sein Ehre getan und soll von allen Turniersgenossen dafür ehrlos gehalten und angesehen werden.

Dies zu wahrer Urkunde wurde gesetzt und niedergeschrieben, besiegelt mit dem  
Siegel des Konrad Katz von Katzenstein, Junker, jedoch ihm und den Seinen  
gänzlich unschädlich, gegeben zu Sturmburg am Tag des hl. Leobwächters Bodo von  
Clatowff, der da war der zweite Tag im Februar des Jahres 1020 nach Sturm.